



Antrag auf Abmeldung / Teilnahme am Religionsunterricht

Bei der Schulanmeldung haben Sie angegeben, ob und an welchem Religionsunterricht Ihr Kind teilnehmen soll.

Nach Ihren Angaben haben wir die Kinder eingeteilt.

Bitte füllen Sie diesen Antrag nur aus, wenn Sie eine Änderung wünschen!

Wenn Sie Ihr Kind zum Religionsunterricht an- oder abmelden möchten, so ist dies **in den ersten zwei Schulwochen eines Halbjahres möglich.**

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben unterrichtsfrei werden aber an der Schule betreut. Anmeldungen werden von der Religionsfachkraft und der Schulleitung bestätigt. Abmeldungen werden nur aus glaubens- oder Gewissensgründen gestattet und erfordern die Zustimmung der jeweiligen Kirche.

Abschnitt bitte bis spätestens zwei Wochen nach Schuljahrsanfang/Halbjahr an die Klassenlehrerin zurück.

Hiermit melden wir unsere Tochter/unseren Sohn

Name: _____

Religionszugehörigkeit: _____

zum katholischen Religionsunterricht an.

trotz kath. Religionszugehörigkeit vom katholischen Religionsunterricht ab,
weil _____

Wir sind darüber informiert,

→ dass die Abmeldung/Teilnahme für das aktuelle Schulhalbjahr gilt.

→ dass im Lehrfach kath. Religion in den Klassen 3 und 4 eine Zeugnisnote erteilt wird.

Datum: _____

Unterschrift **aller** Erziehungsberechtigter: _____

Teilnahme am Religionsunterricht
Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000
Az.: 41-6520.40/326

Fundstelle: K. u. U. 2001, S. 16

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2009 (K.u.U. 2009, S. 77)

1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß [Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz](#), Artikel 18 Landesverfassung und [§ 96 Abs. 1 Schulgesetz](#) für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle. Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBI. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß [§ 5 Satz 2 RKEG](#) nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.



2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach [§ 100 SchG](#). Ergänzend gilt folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2

Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von [§ 3 Abs. 2 RKEG](#) die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3

Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4

Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

2.5

Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, daß die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht des 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.